



A-Post
Gemeinderat Sevelen
Hauptstrasse 54
9475 Sevelen

28. August 2019

Geschäft Nr. 19-5322

Gemeinde Sevelen: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972
(nGS 8, 134; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Büelriet**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage/Vorhaben

In der Gemeinde Sevelen soll ein neues Betagtenheim erstellt werden. Dazu wurden umfangreiche Vorarbeiten und Standortplanungen vorgenommen. Mitte 2015 hat sich die Stimmbevölkerung für den Standort Büelriet entschieden. Dieser Standort liegt in der Grünzone Freihaltung (innerhalb Bauzone) und ist dreiseitig von Wohnzonen resp. der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Wohngenossenschaft Büelriet, Werkhof) umgeben. Um das Gebiet für den geplanten Zweck nutzen zu können, wird mit dem vorliegenden Teilzonenplan die Umzonung in eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen vorgenommen.

Der Teilzonenplan wurde vorgeprüft, die Unterlagen entsprechend angepasst und ergänzt. Er lag vom 25. November bis zum 24. Dezember 2015 öffentlich auf. Das Referendumsverfahren wurde vom 13. Januar bis am 11. Februar 2016 durchgeführt. Es gingen keine Einsprachen ein und das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Erwägungen

Die Erwägungen aus den Vorprüfungen vom 11. August 2015 und vom April/Mai 2019 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



Verfügung

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, abgekürzt PBG), Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebühren tariff für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'090.--.
(davon AFU Fr. 240.--)

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF oder XTF) sowie als PDF dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)